

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 80, 92, 93; 3. DV-BEG § 33

- a) Zur Frage der Berechnung der Berufsschadensrente des in einer unselbständigen Erwerbstätigkeit geschädigten Verfolgten, wenn zunächst die Kapitalentschädigung zu einer Zeit festgesetzt worden war, als die Voraussetzungen für deren Leistung fortbestanden, und wenn in einem späteren Zeitpunkt die Rente festgesetzt wird.
- b) Zur Frage der Berechnung der Berufsschadensrente des in einer unselbständigen Erwerbstätigkeit geschädigten Verfolgten, wenn die Rente zunächst durch Bescheid unter dem Vorbehalt, die endgültige Festsetzung der Rente erfolge wegen einer Fortdauer der Voraussetzungen für die Leistung der Kapitalentschädigung später, festgesetzt worden war (Ergänzung zu dem Urteil des Senats vom 11. Mai 1966 - IV ZR 51/65 -).

BGH, Urt. v. 10. Juni 1966 - IV ZR 52/65 - KG Berlin

LG Berlin

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 52/65

URTEIL

Verkündet am
10. Juni 1966

Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
B [REDACTED], F [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Hans I [REDACTED],
Z [REDACTED]/Schweiz, Fe [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] - .

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. Juni 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 10. September 1964 wird zurückgewiesen.

Das beklagte Land trägt die außergerichtlichen Kosten der Revision.

Das Verfahren des Revisionsrechtszugs ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechtswegen

Tatbestand:

Der Kläger ist jüdischer Abstammung. Er besuchte in Berlin eine Mittelschule und unterzog sich im Anschluß daran einer dreijährigen kaufmännischen Lehre. In der folgenden Zeit war er mehrere Jahre als kaufmännischer Angestellter in Berlin tätig. Gegen Ende des Jahres 1932 eröffnete er in Heilbronn ein Kaufhaus. Vom 26. Februar 1934 bis zum 19. Januar 1936 verbüßte er wegen eines Konkursvergehens eine Gefängnisstrafe, nachdem er sich schon 1933 wegen dieser Straftat mehrere Monate in Untersuchungshaft befunden hatte. Im Jahre 1938 wurde der Kläger einige Zeit aus rassischen Gründen im Konzentrationslager Buchenwald inhaftiert. In der Mitte des Jahres 1938 wanderte er über Italien und die Schweiz nach Palästina aus. Dort war er bis zum Ende des Jahres 1958 kaufmännisch tätig. Im Jahre 1959 kehrte er nach Berlin zurück.



Später siedelte er nach Zürich über.

Der Kläger hat Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen verlangt. Durch Bescheid vom 28. Mai 1958 ist ihm eine Kapitalentschädigung von 6.689,60 DM zuerkannt worden. In dem Bescheid ist angenommen worden, der Kläger habe seine frühere selbständige Tätigkeit aus nichtverfolgungsbedingten Gründen aufgeben müssen, es sei ihm aber aus rassistischen Gründen nicht einmal möglich gewesen, eine unselbständige Beschäftigung zu finden, die der vergleichbaren Beamtengruppe des einfachen Dienstes entsprochen hätte. Demgemäß ist dem Kläger die Entschädigung wegen Schadens in einer unselbständigen Erwerbstätigkeit unter Einstufung in den einfachen Dienst zuerkannt worden, dabei ist ein vom 20. Februar 1936 bis zum 30. Juni 1948 dauernder Entschädigungszeitraum zugrunde gelegt worden.

Der Kläger hat, da er eine weitergehende Entschädigung beanspruchte, Klage erhoben. Durch Urteil vom 28. Oktober 1959 hat das Landgericht in Abänderung des Bescheides vom 28. Mai 1958 festgestellt, daß der Schadenszeitraum wegen des festgestellten Berufsschadens "über den 30. Juni 1948 bis heute unbeschränkt weiterläuft". Das dem Kläger am 19. Dezember 1959 zugestellte Urteil ist nicht angefochten worden. Am 26. April 1960 hat der Kläger die Rente gewählt.

Durch Bescheid vom 6. Juli 1960 hat die Entschädigungsbehörde dem Kläger für die Zeit vom 1. November 1953 an eine monatliche Rente von 415,87 DM, mit Wirkung vom 1. Juli 1960 an aufgerundet auf 416,-- DM, zugesprochen. In den Gründen des Bescheides heißt es, die Schadenszeit habe am 20. Februar 1936 begonnen und ende, unbeschadet der Bestimmungen des § 80 BEG, am 30. April 1960, dem Zeitpunkt der Entscheidung

über den geltend gemachten Anspruch. Da im Zeitpunkt der Entscheidung der Entschädigungszeitraum noch nicht abgeschlossen sei, erfolge die endgültige Berechnung der Kapitalleistung, die die Grundlage der Rentenberechnung sei, und damit die Berechnung der Rente selbst zu einem späteren Zeitpunkt.

Am 19. Oktober 1961 erging ein weiterer Bescheid, durch den der Bescheid vom 6. Juli 1960 aufgehoben und dem Kläger für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 31. Dezember 1960 eine monatliche Rente von 532,-- DM und für die Zeit vom 1. Januar 1961 an eine monatliche Rente von 592,-- DM zuerkannt worden ist. In diesem Bescheid wird ausgeführt, die Schadenszeit habe am 20. Februar 1936 begonnen und ende vorläufig am 31. August 1961, im Zeitpunkt der Entscheidung. Sie dauere weiter an. Die endgültige Berechnung der Kapitalentschädigung, die die Grundlage der Rentenberechnung bilde, erfolge zu einem späteren Zeitpunkt.

Am 10. Mai 1963 ist ein Schlußbescheid der Entschädigungsbehörde ergangen, durch den die Rente des Klägers wiederum für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 31. Dezember 1960 auf 532,-- DM und für die Zeit vom 1. Januar 1961 an auf 592,-- DM festgesetzt worden ist und weitere Ansprüche zurückgewiesen worden sind.

Der Kläger beansprucht eine höhere Rente und hat deshalb Klage erhoben. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung des Klägers hat das Kammergericht das beklagte Land verurteilt, an den Kläger über die bereits bewirkten Leistungen hinaus weitere 12.497,-- DM und für die Zeit vom 1. September 1964 an eine monat-

liche Rente von 717,-- DM zu zahlen. Im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem erkennenden Senat zugelassen worden ist, will das beklagte Land erreichen, daß die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts zurückgewiesen wird.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des beklagten Landes ist unbegründet.

1. Unrichtig ist die von ihr vertretene Auffassung, daß eine Klage gegen den Schlußbescheid vom 10. Mai 1963, soweit durch ihn Ansprüche des Klägers abgewiesen worden sind, unzulässig sei. Der Bescheid vom 28. Mai 1958 und das Urteil des Landgerichts vom 28. Oktober 1959 betreffen den Anspruch auf Kapitalentschädigung wegen Berufsschadens. In den auf Grund der Rentenwahl des Klägers ergangenen Bescheiden vom 6. Juli 1960 und 19. Oktober 1961 ist über die Höhe der dem Kläger zustehenden Rente ausdrücklich noch nicht abschließend entschieden worden. Es handelt sich wegen des in ihnen enthaltenen Vorbehalts um Teilbescheide (Urteil des Senats RZW 1960, 327 Nr. 40), und die endgültige Festsetzung der Rente mußte noch im Rahmen des ordentlichen Entschädigungsverfahrens vorgenommen werden. Diese Entscheidung ist durch den Schlußbescheid vom 10. Mai 1963 erfolgt. Soweit durch ihn ein Anspruch auf eine höhere Rente versagt worden ist, kann der Kläger nach Maßgabe des § 210 BEG Klage erheben (vgl. Urteil des Senats vom 11. Mai 1966 - IV ZR 51/65 -). Die über den Anspruch

auf Kapitalentschädigung ergangenen Entscheidungen stehen dem nicht entgegen.

2. Da dem Kläger durch den Teilbescheid vom 6. Juli 1960 die Berufsschadensrente zugesprochen worden ist, ist ihm damit unanfechtbar auch das in den §§ 93, 94 BEG vorgesehene Rentenwahlrecht zuerkannt worden. Soweit die Voraussetzungen des § 94 BEG dafür maßgebend sind, von welchem Zeitpunkt an der Kläger die Rente zu beanspruchen hat (§ 33 Abs. 5 Satz 1 3. DV-BEG), geht jedoch die Bindung nur dahin, daß dem Kläger jedenfalls von dem Zeitpunkt an, in dem der Bescheid vom 6. Juli 1960 erging, die Rente zusteht (Urteil des Senats RZW 1964, 74 Nr. 20). Die in diesem Bescheid getroffene Feststellung, daß der Kläger seit Anfang 1952 in seinem Beruf nicht mehr als 50 % arbeitsfähig sei, ist jedoch in dem ganzen weiteren Verfahren nicht mehr in Zweifel gezogen worden, und es kann ohne weiteres angenommen werden, daß das Berufungsgericht seiner Entscheidung diese Feststellung zu Grunde gelegt hat. Es handelt sich mithin nur noch darum, ob das Berufungsgericht den Entschädigungszeitraum für die Kapitalentschädigung, die der Berechnung der Rente zu Grunde zu legen ist, richtig bemessen hat. Das ist der Fall.

3. Die Entscheidungen, durch die dem Kläger eine Kapitalentschädigung zuerkannt worden ist, schließen es nicht aus, die Rente nach einer höheren Kapitalentschädigung zu berechnen.

Die maßgebende Entscheidung des Landgerichts vom 28. Oktober 1959, in der in Abänderung des Bescheids vom 28. Mai 1958 festgestellt ist, daß der Schadenszeitraum über den 30. Juni 1948 hinaus "bis heute" unbeschränkt weiterlaufe, enthält bei der gebotenen sinngemäßen Auslegung die Feststellung, daß dem Kläger wegen Berufsschadens im privaten

Dienst die Kapitalentschädigung zustehen, die sich nach den im Bescheid vom 28. Mai 1958 angegebenen Anspruchsgrundlagen, aber unter Ausdehnung des Entschädigungszeitraums bis zum Tage der letzten Verhandlung des Landgerichts, dem 28. Oktober 1959, errechnen. Bedenklich ist allerdings, daß in dem Urteil, das in unzulässiger Weise in seinem entscheidenden Teil eine Feststellung über ein Anspruchselement trifft und sich nur unter Heranziehung der Gründe und des angefochtenen Bescheids als ein prozessual zulässiges Feststellungsurteil auffassen läßt, nicht geprüft ist, ob die Kapitalentschädigung etwa nach § 77 Satz 1, § 92 Abs. 3 BEG wegen eines seit dem 1. Juli 1948 durch anderweitige Verwertung der Arbeitskraft erzielten Einkommens zu kürzen ist. In dem Bescheid vom 28. Mai 1958, nach dem der Entschädigungszeitraum mit dem 30. Juni 1948 enden sollte, bestand zu einer dahingehenden Prüfung keine Veranlassung. Trotzdem ist nicht anzunehmen, daß das Urteil des Landgerichts vom 28. Oktober 1959, weil es insoweit die Anspruchsgrundlagen nicht vollständig erkennen lasse und deshalb die Berechnung der zuerkannten Kapitalentschädigung unmöglich mache, unwirksam und unbeachtlich sei. Vielmehr ist davon auszugehen, daß dem Kläger die Kapitalentschädigung nach Maßgabe der angegebenen Anspruchsgrundlagen ohne einen Abzug wegen anderweitig erzielten Einkommens zugesprochen ist. Wenn das beklagte Land das nicht hätte anerkennen wollen, hätte es gegen das Urteil Berufung einlegen müssen.

Für die Berufsschadensrente der in einer unselbständigen Erwerbstätigkeit geschädigten Verfolgten ist die festgesetzte Kapitalentschädigung maßgebend (§ 93 Abs. 2 BEG, § 33 Abs. 1 3. DV-BEG). Gleichwohl konnte dem Kläger unter den gegebenen Umständen die Rente auf der Grundlage einer höheren Kapitalentschädigung, als sie sich nach dem Urteil des Landgerichts vom 28. Oktober 1959 errechnet, zuerkannt werden. Denn die Gründe des

Urteils ergeben, daß das Landgericht den Entschädigungszeitraum nicht mit dem Zeitpunkt seiner Entscheidung als beendet, sondern als darüber hinaus fortdauernd und die Voraussetzungen des § 80 BEG als gegeben angesehen hat. Wenn dann in einem späteren Zeitpunkt die anstelle der Kapitalentschädigung gewählte Rente berechnet wird, ist für diese Berechnung über die festgesetzte Kapitalentschädigung hinaus diejenige zugrunde zu legen, die sich bei einer Fortdauer des Entschädigungszeitraums ergibt. Die Grenze für die Berechnung bildet diejenige Kapitalentschädigung, die sich bei einer Ausdehnung des Entschädigungszeitraums bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Rente festgesetzt wird, errechnet (Urteil des Senats RzW 1962, 174 Nr. 24); daran ist auch gegenüber den von der Revisionserwiderung erhobenen Einwendungen festzuhalten (Urteil des Senats vom 11. Mai 1966 - IV ZR 51/65 -).

4. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß bis zu dem Zeitpunkt, in dem die mündliche Verhandlung vor ihm stattgefunden hat, der Kläger noch keine ausreichende Lebensgrundlage erlangt und der Entschädigungszeitraum auch aus anderen Gründen kein Ende gefunden hat. Es fehlt zwar an näheren Feststellungen darüber, die insbesondere im Hinblick darauf geboten gewesen wären, daß der Kläger in diesem Zeitpunkt bereits das 65. Lebensjahr überschritten hatte (vgl. Urteil des Senats RzW 1958, 318 Nr. 55); die Revision hat aber insoweit keine Einwendungen erhoben.

Zutreffend hat das Berufungsgericht auf dieser Grundlage die Rente nach einer Kapitalentschädigung berechnet, die sich bei einer Fortdauer des Entschädigungszeitraums bis zur letzten mündlichen Verhandlung des Berufungsgerichts ergibt. Durch die Teilbescheide vom 6. Juli 1960 und 19. Oktober 1961 war noch keine endgültige Festsetzung der Rente erfolgt. Die in ihnen enthaltene sogenannte

Steigerentenklausel entsprach zwar nicht der Rechtslage, und sie war auch als solche kein begünstigender Verwaltungsakt derart, daß sie dem Kläger unter allen Umständen einen Anspruch auf die gesetzlich mögliche Höchstrente gewährte, wenn in der Zukunft einmal eine entsprechend hohe Kapitalentschädigung aufgelaufen sein würde. Die Steigerentenklausel bewirkte jedoch, daß die abschließende Festsetzung der Rente vorbehalten blieb und zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden mußte.

Das ist durch den Schlußbescheid vom 10. Mai 1963 geschehen. Durch diesen Bescheid hätte dem Kläger die Rente zugesprochen werden müssen, die sich ergab, wenn der Entschädigungszeitraum für die Kapitalentschädigung bis zum Zeitpunkt des Erlasses des Schlußbescheides ausgedehnt wurde. Da ihm eine geringere Rente zuerkannt wurde, konnte er sich durch den Bescheid mit Recht beschwert fühlen. Das über die Klage gegen den Bescheid erkennende Landgericht hätte den Zeitpunkt der letzten vor ihm stattfindenden mündlichen Verhandlung als Ende des Entschädigungszeitraums einsetzen müssen. Da dem Kläger auch durch das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts nicht zugesprochen wurde, was ihm zustand, und ihm daher auf die von ihm eingelegte Berufung das Berufungsgericht die höhere Rente zusprechen mußte, verschob sich nunmehr der für die Rentenberechnung maßgebende Endzeitpunkt auf den angegebenen Termin. Auf das bereits mehrfach erwähnte Urteil des Senats vom 11. Mai 1966 - IV ZR 51/65 -, in dem dieselbe Frage behandelt ist, ist auch in diesem Zusammenhang Bezug zu nehmen.

Unzutreffend ist die Auffassung der Revisionserwiderung, daß es für die Berechnung der Kapitalentschädigung und damit der Rente auf den Zeitpunkt der Ent-

scheidung des Revisionsgerichts ankomme. Das Revisionsgericht hat neue Tatsachen, zu denen auch die Fortdauer des Entschädigungszeitraums über den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Berufungsgerichts hinaus gehört, nicht zu berücksichtigen. Abgesehen davon könnten dem Kläger ohne eine von ihm fristgemäß eingelegte Anschlußrevision in dieser Instanz keine höheren als die ihm von Berufungsgericht zugesprochenen Beträge zuerkannt werden.

Die Berechnung der rückständigen Rentenbeträge und der laufenden Rente durch das Berufungsgericht ist unangreifbar. Das Berufungsgericht hat bei der Feststellung der Kapitalentschädigung als anzurechnendes anderweitig erzielttes Einkommen den Betrag zugrunde gelegt, der schon in dem Bescheid vom 19. Oktober 1961 eingesetzt worden ist. Die Revision hat insoweit keine Rüge erhoben. Sie hat sich auch nicht dagegen gewendet, daß das Berufungsgericht von dem errechneten Betrag an Rentenrückständen die Beträge abgezogen hat, die dem Kläger nach seinem unwidersprochen gebliebenen Vortrag bis zum 31. August 1964 gezahlt worden seien.

5. Die Verurteilung des beklagten Landes zu den im entscheidenden Teil des angefochtenen Urteils angegebenen Leistungen ist mithin zu bestätigen. Auch die von dem Berufungsgericht getroffene Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des ersten Rechtszugs und des Berufungsrechtszugs, durch die dem beklagten Land 6/7 und dem Kläger 1/7 dieser Kosten auferlegt sind, ist nicht zu beanstanden unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Kläger mit seinem Leistungsantrag so gut wie vollständig obgesiegt hat und nur mit dem Antrag auf Feststellung der unbeschränkten Fortdauer des Schadenszeitraums über den 31. August 1964 hinaus unterlegen ist.

Nach alledem ist die Revision des beklagten Landes zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsrechtszugs beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Wüstenberg

Bundesrichter Maaß
ist beurlaubt und
daher verhindert zu
unterschreiben.

Ascher

Wilden

Dr. Loewenheim